

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Nds. Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover



61 - Planungsamt

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in: **Herr Thole**

Zimmer-Nr.: **R.16**

Durchwahl: (0 44 71) **15-602**

Telefax: (0 44 71) **85697**

E-Mail: **a.thole@lkclp.de**

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 16.11.2021

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leistung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, Planfeststellungsabschnitt 3

Umspannwerk (UW) Garrel-Ost – Umspannwerk Cappeln-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren und gebe aus der Sicht des Landkreises Cloppenburg folgende Hinweise:

Zum Erläuterungsbericht

Planrechtfertigung

Der Abtransport der Onshore und Offshore erzeugten Windenergieleistung wird auf S. 34 als ein wesentlicher Teil der Planrechtfertigung angeführt. Diese Argumentation ist auch bereits aus dem Raumordnungsverfahren bekannt. Nun hat sich aber in den letzten zwei Jahren die Planungskulisse für Übertragungsleitungen in der Region erheblich verändert. Der aktuelle Bundesbedarfsplan vom 17.05.2019 sieht mit den Vorhaben 48 (Heide/West-Polsum) und 49 (Wilhelmshaven-Hamm) zwei von Nord nach Süd durch die Region verlaufende Höchstspannungs-Gleichstromleitungen (HGÜ, sog. „Stromautobahnen“) vor. Darüber hinaus schlägt die BNetzA in ihrer Bedarfsermittlung 2021-2035 vom August 2021 die Bestätigung des Netzentwicklungsplan-Vorhabens DC 34 (ebenfalls HGÜ) von Rastede nach Bürstadt und damit ebenfalls von Nord nach Süd durch die Region vor. Diese drei Leitungsvorhaben können als planungsverfestigt gelten.

Mit den Vorhaben LanWin3 (Norderney – Westerkappeln) und LanWin 1 (Norderney – Wehrendorf), deren Bestätigung im NEP2035 erwartet wird, treffen die Region noch weitere zusätzliche HGÜ-Erdkabelverbindungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine aktualisierte Planrechtfertigung erforderlich, denn es ist nicht von vornherein einsehbar, dass die angeführten Planungsgründe in gleicher Weise triftig sind wie zuvor. Darüber hinaus sollten in den aktuell erörterten Planungsunterlagen

begründete Aussagen dazu getroffen werden, welche kumulativen Effekte in Verbindung mit den parallel laufenden Leitungsvorhaben zu erwarten sind und welche Synergien sich ggf. in Verbindung mit diesen Vorhaben heben lassen.

Darstellung der geplanten Trasse

Das Planfeststellungsverfahren dient im Kern dazu, eine konkrete Trasse für die zu planende Leitung zu bestimmen. Im Zentrum des Erläuterungsberichts wäre daher die Vorstellung und Begründung dieser Trasse zu erwarten. Dieser Teil fällt jedoch in Abschnitt 4.5 mit drei Schriftseiten und zwei Kartenabbildungen extrem kurz aus. Maßgeblich beinhaltet der vorliegende Erläuterungsbericht in seinem Hauptteil allgemeine technische Beschreibungen, z. B. der Planungsgrundsätze und des Bauablaufes, die auch bei einer beliebigen anderen 380 kV-Leitung zutreffen würden.

Die Seiten 43 bis 46 des Erläuterungsberichtes behandeln die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung für Maßnahme 51a. Es handelt sich um eine reine Wiedergabe, die auch im Original nachzuschlagen wäre. Im Erläuterungstext sind an dieser Stelle Aussagen dazu erforderlich, mit welchen Mitteln die Maßgaben der Landesplanung in der Planfeststellungsphase gelöst worden sind. Solche übersichtlich zusammengefassten Aussagen fehlen leider. Ob und wie statthafte Lösungen für die Maßgaben der Landesplanung gefunden wurden, lässt sich dadurch nur schwer nachvollziehen.

Wie bereits in den vorlaufenden Planunterlagen des Raumordnungsverfahrens, fällt auch in diesen Unterlagen die generelle Beurteilung von Teilverkabelungsstrecken einseitig aus und wird sehr schlecht begründet. So werden z.B. auf S. 53 ohne konkrete Zitierung oder auch nur Jahreszahl „Analysen von CIGRE“ benannt, die angeblich belegen, dass die Nichtverfügbarkeit von Kabeln gegenüber Freileitungen 150- bis 240-fach höher sei. Auf einem Technologiefeld, das sich in rasanter Entwicklung befindet, sollten solche Angaben genauer sein, damit ihr tatsächlicher Wert angemessen eingeschätzt werden kann. Das gleiche betrifft auf S. 54 die Angaben zur Preisdifferenz zwischen Kabeln und Freileitungen. Hier wird zwar der Erfahrungsbericht der Netzbetreiber zum Einsatz von Kabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich (10.2020) mit Seitenangabe zitiert, doch lassen sich auch in diesem zitierten Bericht der Ursprung und das Jahr der genannten Daten nicht eindeutig nachvollziehen.

Die Begründung des Verzichts auf Teilerdverkabelung, ohne dass entsprechend der Maßgabe 2 der landesplanerischen Feststellung eine konkrete Variante dazu geprüft wurde, zeigt sich auch innerhalb des Abschnitts 3 im Bereich Bethen (vgl. unten im Abschnitt „Variantenvergleich Bethen“).

Zu den Engstellensteckbriefen

Engstelle Nr. 1: Dickes Bruch

Die Begründung für den Verbleib als Freileitung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich an dieser Engstelle jedoch die Frage, ob ein leichtes Versetzen des Mastes 5 nach Süden sowie des Mastes 6 nach Norden die Siedlungsabstände noch leicht vergrößern könnte.

Engstelle Nr. 2: Nördlich Witthöge

Die Engstelle 2 sieht u. a. eine Querung der Freileitung zum Wohnhaus Bether Tannen 13 in einem Abstand von nur 124 m vor. Dabei wird zu Recht festgestellt, dass für dieses Wohnhaus ein gleichbleibender vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht aufrechterhalten werden kann. Als diskutierte Alternative wird (leider ohne Karte) eine westliche Querung dieses Wohnhauses außerhalb des 200 m Radius ins Feld geführt, jedoch u. a. aufgrund einer dreiseitigen Einkreisungswirkung verworfen. Die Argumentation der Abwägung er-

scheint weitgehend nachvollziehbar, die derzeitig favorisierte Lösung bleibt dennoch unbefriedigend. Es stellt sich die Frage, ob eine Abstandsvergrößerung zum Wohnhaus Bethen Tannen 13 durch eine Ostversetzung des Mastes 21 ausreichend geprüft wurde. Außerdem sollte geprüft werden, ob die unbefriedigende Engpasssituation nicht auf dem Wege einer Teilerdverkabelung zwischen den Engstellen 2 und 6 angemessener aufzulösen wäre.

Engstelle Nr. 3: Rohe (Variante Bethen West)

Bei der Engstelle Nr. 3 sind insgesamt drei Wohngebäude im Außenbereich mit Abständen von 146 m, 132 m und 102 m zur geplanten Trassenachse betroffen. Für zwei der von der geplanten Trasse betroffenen Wohngebäude bleibt kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Es wird im Engstellensteckbrief zu Recht erläutert, dass die Planfeststellungsbehörde in derartigen Fällen ein Erdkabel auf einem wirtschaftlichen und effizienten Teilabschnitt verlangen kann (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPlG). Bedauerlicherweise fehlt in den Antragsunterlagen die bereits durch Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung geforderte Ausarbeitung, wie ein solcher Erdkabelabschnitt konkret aussehen könnte. An der Mindestlänge scheitert es nicht, denn auf S. 78 der Engstellensteckbriefe wird erläutert, dass unter Hinzunahme der Engstelle 2 die Mindestlänge für einen Erdkabelabschnitt erreicht werden könnte.

Engstelle Nr. 4: Rohe (Variante Bethen Ost)

Die Engstelle Nr. 4 (Rohe) stellt in der Variante Bethen Ost die Alternative zu Engstelle 3 dar. Bei der Engstelle Nr. 4 sind insgesamt fünf Wohngebäude im Außenbereich mit Abständen von 75 m, 110 m, 115 m, 119 m und 199 m zur geplanten Trassenachse betroffen. Die hohe Anzahl z. T. sehr nah betroffener Wohngebäude macht deutlich, warum diese Variante zu Recht nicht weiterbetrachtet wurde.

Engstelle Nr. 5 Osterfeld Nord

An der Engstelle Osterfeld Nord sind zwei Wohnhäuser im Abstand von 148 m und 173 m betroffen. Tettet reklamiert, dass ein gleichbleibender, vorsorgender Wohnumfeldschutz aufrechterhalten werden könne. Da es nicht allein um diese zwei Wohngebäude geht, sondern in Verbindung mit den Engstellen 2, 3 und 6 insgesamt 8 Wohnhäuser des Außenbereichs betroffen sind, sollte der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung in diesem Bereich eine fachlich prüfbare Ausarbeitung einer Erdkabelvariante erfolgen, bevor ein fachliches Urteil über die Angemessenheit dieser Beeinträchtigung erfolgt.

Engstelle Nr. 6: Osterfeld Süd

An der Engstelle 6 ist ein Wohngebäude im Abstand von 134 m betroffen. Knapp oberhalb von 200 m befinden sich zwei weitere Wohnhäuser. Da es nicht allein um dieses eine Wohngebäude geht, sondern in Verbindung mit den Engstellen 2, 3 und 5 insgesamt 8 Wohnhäuser des Außenbereichs betroffen sind, sollte der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung in diesem Bereich eine fachlich prüfbare Ausarbeitung einer Erdkabelvariante erfolgen, bevor ein fachliches Urteil über die Angemessenheit dieser Beeinträchtigung erfolgt.

Engstelle Nr. 7: Emstekerfeld Süd

An der Engstelle Emstekerfeld wird der 200 m Radius eines Wohnhauses lediglich um 4 m geschnitten. Das ist zwar grundsätzlich als marginal anzusehen. Gleichwohl fragt sich, warum an dieser Stelle überhaupt eine Abstandsunterschreitung erforderlich ist. Aus den Karten des Engstellensteckbriefes ist ersichtlich, dass bereits eine marginale Ostverschiebung des Mastes 37 die Einhaltung des vollen 200 m Abstandes ermöglicht. Die Trasse ist an dieser Stelle zu korrigieren.

Engstelle Nr. 8: Cappelner Bruch (Variante Cappeln Ost)

An dieser – nicht in der Vorzugstrasse befindlichen - Engstelle werden die 200 m Abstandsbereiche zweier Wohngebäude um 189 bzw. 176 m geschnitten. Das Maß der Abstandsunterschreitung bewegt sich in einem noch raumverträglichen Bereich. Aus der Begründung geht nicht hervor, warum nicht eine Leitungsführung parallel zum Waldrand gewählt wurde. Es stellt sich die Frage, ob die visuelle Wirkung der Freileitung hierdurch reduziert werden könnte, ohne die Abstandsunterschreitung zu vergrößern.

Engstelle Nr. 9: Nutteln

An dieser, nah am Umspannwerk Cappeln West gelegenen Engstelle wird der 200 m Abstandsbereich von drei Wohnhäusern im Außenbereich um 28 m, 24 m und 62 m unterschritten. Tennet merkt zu Recht an, dass im Falle der hierbei größten Abstandsunterschreitung kein gleichwertiger, vorsorgender Wohnumfeldschutz erhalten bleibt. Es stellt sich hier die in der Begründung nicht beantwortete Frage, warum an dieser Stelle überhaupt die Schneidung des 200 m Abstandes in diesem Ausmaß erforderlich ist. Bereits eine leichte Südverlagerung der Leitungseinführung am Umspannwerk (nördlich Gasfackelanlage) könnte die Wohnhäuser entlasten. Alternativ bzw. ergänzend erscheint eine leichte Südverlagerung des Mastes Nr. 60 denkbar.

Eine vorgelegte Alternativenbetrachtung zur Engstelle 9 beinhaltet ausschließlich eine Umgehung der Wohnhäuser weit südlich, wobei gleichzeitig die Gasfackelanlage südlich umgangen wird. Diese Alternativenbetrachtung ist nicht mit einer Karte hinterlegt und daher allenfalls mit großen Einschränkungen prüfbar.

Auch die Prüfung eines Erdkabelabschnitts in Kombination mit der Engstelle 8 wäre hier angezeigt. Ein Erdkabelabschnitt könnte im Umspannwerk Nutteln beginnen, so dass eine Kabelübergangsanlage entfallen könnte.

Zu den Variantenvergleichen

Variantevergleich Bethen

Im Bereich Bethen (vormals Engstelle 20) ist die Maßgabe 2 aus dem Raumordnungsverfahren zu beachten, nach welcher in der Planfeststellung eine Teilerdverkabelung zu prüfen ist. Erdkabel bieten weit mehr als Freileitungen die Möglichkeit, sich Siedlungsflächen anzunähern. Daher sind im Zuge einer ernsthaften Erdkabelprüfung zunächst einmal die Möglichkeiten eines gestreckten Trassenverlaufes mittels Erdkabel, hier etwa zwischen den Engstellen 2 und 6 auszuloten. Eine solchermaßen konkretisierte Alternativenbetrachtung dokumentieren die Antragsunterlagen jedoch nicht. In Abschn. 2.8 der Engstellensteckbriefe wird vielmehr sehr allgemein und außerordentlich vage zu begründen versucht, dass Erdkabel nicht wirtschaftlich seien. Weiterhin wird festgestellt, dass eine Mitnahme der 110 kV-Leitung auf diese Weise nicht möglich ist. Diese unter 2.8 der Engstellensteckbriefe gegen Erdkabel angeführten Gründe bieten keine neue Erkenntnis, sie waren prinzipiell auch schon im Raumordnungsverfahren bekannt. Ausschlaggebend können hier nur raumkonkrete Gründe sein.

Die knappen schutzgutbezogenen Argumentationen der Antragstellerin müssen jedoch allein schon deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden, weil eine Konkretisierung einer Erdkabeltrasse gar nicht vorliegt. In Summe muss festgestellt werden, dass die Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung nicht angemessen umgesetzt wurde: Die im Bereich Bethen angeführten Freileitungsalternativen führen mangels ernsthafter Prüfung einer Erdkabel-Trassenalternative ins Leere.

Variantenvergleich Cappeln

Die Varianten im Bereich Cappeln liegen dicht beieinander. In der Vorzugsvariante kann die Schneidung eines 200 m Abstandsbereiches vermieden werden. Die Vorzugsvariante ist vorbehaltlich der obigen Anmerkungen zu der Engstelle 9 nachvollziehbar.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die Bewertung der Wohnfunktion. Alle drei Varianten sind hier mit „keine bis geringe“ visuelle Beeinträchtigung und Zerschneidungswirkung durch die Freileitungsanlage (Masten und Leiterseile) bewertet. Dies erscheint mit Blick auf die Vorzugsvariante West fraglich. Diese Variante beschreibt zwischen Mast 46 und Mast 51 einen weiten Bogen um die östlich der Ortschaft Sevelten gelegenen Wohnbebauung. Diese wird dadurch von der Leitungstrasse eingekesselt, so dass eine nachteilige Wirkung zu erwarten ist, auch wenn die 200m Puffer hier eingehalten werden. Auch für das Landschaftsbild in diesem siedlungsnahen Eschbereich führt der Bogen zu einer erhöhten Beeinträchtigung, da die Leitungstrasse durch die Führung in einem Bogen je nach Blickrichtung mehrfach im Sichtfeld liegen kann.

In Kombination mit der o.g. Engstelle Nr. 9 sollte daher hier zusätzlich ein Erdkabelabschnitt geprüft werden. Dieser würde möglicherweise zusätzlich zu einer Verkürzung der Leitungslänge führen.

Zur Umweltverträglichkeitsstudie

Die Umweltverträglichkeitsstudie erwähnt zwar die DIN 19639 „*Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben*“ als eine wesentliche Grundlage, welche bei „Bodenarbeiten“ zu berücksichtigen sei, sie kommt aber den Anforderungen der DIN 19639 in den Unterlagen nicht ausreichend nach. Diese Richtlinie gilt nicht nur für Arbeiten im Boden, sondern, wie bereits im Namen kenntlich, auch für die Planung von Bodenarbeiten. Die DIN 19639 trifft insbesondere und ausdrücklich auch Aussagen zur Genehmigungsplanung, die in diesem aktuellen Genehmigungsantrag in folgenden Punkten unberücksichtigt bleiben:

DIN 19639 fordert unter 5.1 (Mindestdatensatz), dass der Boden „*bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase*“ bewertet wird. Um Böden erfassen, bewerten und geeignete Maßnahmen ableiten zu können, seien möglichst großmaßstäbige Bodenkarten und/oder aktuelle, ergänzende Kartierungen zu verwenden. Als Sondierabstände werden von DIN 19639 (5.1) bei Flächenbaustellen mind. 1 Bohrung bzw. Aufschluss je 1.000 m² bis 4.000 m² empfohlen, bei Linienbaustellen mind. 1 Bohrung bzw. Aufschluss je 50 m bis 200 m laufender Trasse. Nach den Angaben in UVS S. 240 ist dies nicht erfolgt. Als maßgebliche Datengrundlage der Bodenbewertung wird dort die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) sowie begleitende Auswertungskarten genannt. 1:50.000 ist aber ein Maßstab, der bekanntlich allenfalls für eine Übersichtsplanung taugt und nicht der anstehenden Flurstückschärfe entspricht. Angesichts eines Vorhaben-Abschnittes, welcher streckenweise als Erdkabel realisiert werden wird, kann im Rahmen der Planfeststellung auf vorhabenbezogene Bodenkartierungen entsprechend den Mindestvorgaben der DIN 19936 sowie auf die in dieser Norm unter 5.1 und 5.2 genannten weiteren Erhebungen nicht verzichtet werden.

DIN 19639 fordert die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unzweideutig als eine Aufgabe der Genehmigungsplanung (siehe DIN 19639, Abschnitt 6.1 sowie Bild 1 – Phasen des baubegleitenden Bodenschutzes). Dies entspricht im Übrigen auch der von der BNetzA vorgegebenen Praxis in den länderübergreifenden Leitungsvorhaben. Die hier von TenneT TSO GmbH eingereichten Planunterlagen zu 51a sehen die Erstellung der bodenkundliche Baubegleitung dagegen erst in der bauvorbereitenden Planung vor, also weit nach der Planfeststellung (UVS S. 251 sowie Erläuterungsbericht Anh. 4). In der von TenneT beantragten Variante kann den Aussagen des Bodenschutzkonzeptes im Unter-

schied zur Intention der DIN 19339 nicht die Rechtskraft eines bereits zuvor erfolgten Planfeststellungsbeschlusses zugutekommen. Ein solches Bodenschutzkonzept kann der Bodenkundlichen Baubegleitung bei der Durchsetzung ggf. schmerzhafter Maßnahmen (z. B. Aufzeigen witterungsbedingter Grenzen einer Befahr- und Bearbeitbarkeit) nun nur noch als eine sehr schwache Grundlage dienen. Anders als von Tettet vorgeschlagen muss daher das Bodenschutzkonzept in der jetzt laufenden Planfeststellungsphase erstellt werden. Die in Abschnitt 6.1 der DIN 19639 detailliert beschriebenen Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept sind dabei in jedem Fall zugrunde zu legen.

DIN 19639 fordert in Abschnitt 6.2, dass die Volumina des Bodenabtrags anhand einer Massenbilanz zu ermitteln sind. Für die Erdkabelteilstrecken, auf denen über mehrere Kilometer v. a. 12 einzelne Kabelstränge inkl. Schutzrohren, Bettungs- und ggf. Füllmaterialien, Muffengruben sowie Fundamenten für Kabelübergabestationen zur Diskussion stehen, ist ein erheblicher Überschuss an Bodenaushub zu erwarten. Es wird in den Unterlagen nicht angesprochen, wie mit diesem Bodenaushub umgegangen werden soll. Ohne die frühzeitige Ausarbeitung eines Bodenverwertungskonzeptes ist nicht auszuschließen, dass unerwünschte Bodenfraktionen vor Ort verbleiben und die Bodenfunktionen in der Umgebung der Maßnahme nachhaltig beeinträchtigen.

Gesamtbetrachtung der von Tettet TSO zu PFA 3 eingereichten Unterlagen

Dort, wo es um allgemeinere Belange wie etwa Vorhabenbeschreibung, Bauablaufbeschreibung etc. geht, machen die eingereichten Unterlagen einen strukturierten, fachkundigen und adressatengerecht erklärten Eindruck. Im Zentrum der Unterlagen sollte aber die Darstellung und Begründung des aktuell betrachteten Trassenabschnitts mit seiner Vorzugsvariante und seinen Alternativen stehen. In dieser Hinsicht lässt nicht nur der Erläuterungsbericht übersichtliche Darstellungen vermissen, es zeigen sich auch im Detail Erhebungs- und Planungsmängel. So können die Darstellungen unter 2.8 der Engstellensteckbriefe nicht als ausreichend für die in Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung angesehen werden, da noch nicht einmal eine gesonderte Erdkabeltrassenvariante ermittelt wurde. Dem Variantenvergleich im Bereich Bethen fehlt damit ein zentraler Baustein. Unbestritten muss eine Erdkabelvariante in diesem Bereich auf die Mitnahme der 110 kV-Leitung verzichten. Ob dieses Argument in Verbindung mit ggf. weiteren Aspekten jedoch tatsächlich ausreicht, die nahe Freileitungsquerung von 8 Wohngebäuden zu rechtfertigen und eine Erdkabelvariante auszuschließen, ist keineswegs ausreichend konkret nachgewiesen worden.

Auch für den Bereich Nutteln/Sevelten sollte aufgrund der Engstelle Nr. 9 und der Belastung rund um Sevelten ergänzend eine Erdverkabelung in Verbindung mit der Engstelle Nr.8 geprüft werden.

Die Engstellensteckbriefe des aktuell erörterten Abschnitts zeigen zwar, dass eine Freileitungsquerung der 400 m Siedlungspuffer erfolgreich vermieden werden kann. Gleichwohl fragt sich an mehreren Engstellen, ob nicht auch eine Querung der 200 m Puffer von Wohnhäusern im Außenbereich optimiert werden kann. Die Alternativenbetrachtungen an einzelnen Engstellen sind nicht mit einer Karte hinterlegt und daher allenfalls mit großen Einschränkungen prüfbar.

Bei den Umweltuntersuchungen fordert DIN 19639 ortsspezifische Bodenproben, nicht nur Kartenübernahmen, wie in den Antragsunterlagen vorgesehen. Darüber hinaus ist die Ausarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes in der aktuell laufenden Planungsphase unverzichtbar. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss endende Planfeststellungsphase markiert den Abschluss des von Beteiligungsverfahren begleiteten Planungsprozesses von der Bedarfsplanung bis zur flurstückscharfen Trassenfestlegung. Es ist daher eminent wich-

tig, dass das Bodenschutzkonzept in dieser letzten auch ansonsten höchst konkreten Planungsphase detailliert wird, denn die von Tennet vorgesehene, erst spätere Ausarbeitung untersteht nicht mehr einer öffentlichen Kontrolle.

Auch ein Bodenverwertungskonzept sollte noch in dieser Planungsphase ausgearbeitet werden.

Der aktuelle Bundesbedarfsplan vom 17.05.2019 sieht mit den Vorhaben 48 (Heide/West-Polsum) und 49 (Wilhelmshaven-Hamm) zwei von Nord nach Süd durch die Region verlaufende Höchstspannungs-Gleichstromleitungen (HGÜ, sog. „Stromautobahnen“) vor. Damit nicht genug schlägt die BNetzA in ihrer Bedarfsermittlung 2021-2035 vom August 2021 die Bestätigung des Netzentwicklungsplan-Vorhabens DC 34 (ebenfalls HGÜ) von Rastede nach Bürstadt und damit ebenfalls durch die Region vor. Diese drei Leitungsvorhaben können als planungsverfestigt gelten.

Mit den Vorhaben LanWin3 (Norderney – Westerkappeln) und LanWin 1 (Norderney – Wehrendorf), deren Bestätigung im NEP2035 erwartet wird, treffen die Region noch weitere zusätzliche HGÜ-Erdkabelverbindungen.

In den aktuell erörterten Planungsunterlagen sollten daher begründete Aussagen dazu getroffen werden, welche kumulativen Effekte in Verbindung mit den parallel laufenden Leitungsvorhaben zu erwarten sind und welche Synergien sich ggf. in Verbindung mit diesen Vorhaben heben lassen.

Denkmalpflege

Baudenkmalpflegerische Belange bestehen nicht, weil die Leitung in dem Abschnitt ausreichend von Baudenkmalen entfernt ist.

Bezüglich bodendenkmalpflegerischer Belange ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Referat Archäologie zu klären, ob die im Punkt 6 des Erläuterungsberichts beschriebene Optimierung der Maststandorte ausreichend für den Schutz möglicher nicht bekannter Bodendenkmale ist. Informationen zu bekannten Bodendenkmalen bzw. archäologische Fundstellen im Trassenbereich liegen der UDSchB vor.

Ausbauplanung E233

Die geplante 380kV Leitung kreuzt die Europastraße 233 zwischen den Masten 33 und 34. Für diesen Bereich läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau im Planungsabschnitt. Die Ausbauplanung ist zu berücksichtigen.

Kreisstraßen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.

Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die folgenden, innerhalb des geplanten Trassenverlaufes (380-kV-Leitung) verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:

B 213: Stadt Cloppenburg

K 168: Gemeinde Emstek

B 72 (E233): Gemeinde Emstek

K 174: Gemeinde Emstek

K 170: Stadt Cloppenburg
K 171: Gemeinde Cappeln
K 173: Gemeinde Cappeln
K 172: Gemeinde Cappeln

Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die folgenden, innerhalb des zurückzubauenden Trassenverlaufes (220-kV-Leitung) verlaufenden Bundes- und Kreisstraßen:

K 167: Gemeinde Emstek
B 213: Stadt Cloppenburg

Seitens des GB Lingen bestehen gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Landes- und Kreisstraßen die

- 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG / § 24 (1) NStrG
- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG / § 24 (2) NStrG

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Demnach dürfen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen) Hochbauten jeder Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG. Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend.

Der Abstand der Masten zum Fahrbahnrand der betroffenen klassifizierten Straßen (Abstand weitester Ausleger – Fahrbahnrand) lässt sich mit den vorliegenden Lageplänen nicht exakt überprüfen. Es ist daher bei allen Masten im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu prüfen, ob der jeweilige weiteste Ausleger außerhalb der 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. gem. § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) errichtet wird.

Sollten Kabel (Erkabel) innerhalb der Bauverbotszone der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unterirdisch verlegt werden, ist der Abstand zum Fahrbahnrand der entsprechenden Straße mit dem GB Lingen abzustimmen.

Es sind für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den o. g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV – GB Lingen abzustimmen. Nähere Angaben zu den betroffenen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) können der Straßeninformationsbank Niedersachsen unter <http://www.nwsib-niedersachsen.de/> entnommen werden.

- Die geplante 380-kV-Leitung kreuzt zwischen Mast 33 und Mast 34 die Bundesstraße 72 (E 233). Die Kreuzung befindet sich etwa bei Station 802+920 des Planungsabschnittes 8 der Ausbauplanung E 233. Für den Planungsabschnitt 8 der Ausbauplanung E 233 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planung sieht eine nördlich Verbreiterung der Bestandsfahrbahn vor. Der aktuelle Planungsstand ist der Anlage zu entnehmen. Die Planung der 380-kV-Leitung muss auf die Ausbauplanung zur E 233 abgestimmt sein. Ich verweise insbesondere auf die zuvor genannten Abstandsbestimmungen gem. § 9 (1) FStrG und § 9 (2) FStrG (20 m Bauverbotszone und 40 m Baubeschränkungszone). Maßgebend ist der zukünftige Fahrbahnrand nach Ausbau der E 233.
- Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit dem Vorhabensträger TenneT TSO bereits Rahmenverträge geschlossen worden. Hierzu wird auf den Abschluss der Rahmenverträge zwischen dem Bund und dem Land durch die Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover und der Firma TenneT TSO, Bayreuth, vom 01.04.2011 / 02.05.2011 hingewiesen. Für die Kreuzung der geplanten 380-kV-Kabelleitung mit den Bundes- und Landesstraßen ist eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich.

Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Cloppenburg zu schließen.

- Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen ist ein gesonderter Antrag beim Geschäftsbereich Lingen zu stellen. Einzelheiten bitte ich zu gegebener Zeit mit Frau Kampel (Tel. 0591/8007-130) abzustimmen.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen erfolgt durch den Landkreis Cloppenburg. Diesbezüglich ist vom Antragsteller der Antrag auf Sondernutzung beim Landkreis Cloppenburg, 61.9 Kreisstraßen, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg zu stellen.

- Alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lönigen (Herr Feike, Tel.: 05432 / 80799-0) durchzuführen.
- Für Arbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist bzgl. der Verkehrsführung eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Untere Wasserbehörde

Zum vorliegenden Bauvorhaben **bestehen wasserrechtliche Bedenken**. Die eingereichten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme nicht ausreichend und bedürfen der Überarbeitung, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen. Das erforderliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erteilt werden.

Nach den Ausführungen auf Seite 10 des Erläuterungsberichts wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Baugrunduntersuchungen entlang der Trasse während des laufenden Planfeststellungsverfahrens vorgesehen wird, die darauf basierenden Wasserhaltungsmaßnahmen überarbeitet und wasserrechtlichen Anträge nachgereicht werden.

Unter Bezugnahme auf die Möglichkeit einer Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Planfeststellung nach § 74 Abs. 3 VwVfG resultiert daraus das Verbot des Konflikttransfers. Dieses schließt das nachträgliche Erfordernis einer Modifizierung, infolge des offengehaltenen Vorhabens, des bereits planfestgestellten Teils aus.

Die Durchführung der Baugrundhauptuntersuchungen während des laufenden Planfeststellungsverfahrens kann zur nachträglichen Änderungen des Trassenverlaufs führen, soweit die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dies im Einzelfall erfordern. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind im Planfeststellungsverfahren zu integrieren.

Hinsichtlich der **Oberflächenentwässerung** sind folgende Punkte anzupassen bzw. zu ergänzen.

1. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergibt sich, dass für die 380-kV-Leitung bereichsweise dauerhafte Zuwegungen vorgesehen sind. Die Zuwegungen verlaufen über bestehende Verkehrsflächen und Ackerflächen (siehe z. B. Anlage 7.1, Blatt 01/33). Es erschließt sich aus den Unterlagen nicht, ob Veränderungen an den bestehenden Verkehrsflächen (z. B. dauerhafte Verbreiterungen) vorgenommen werden sollen. Für Verkehrsflächen an denen Veränderungen vorgenommen werden sollen sowie für neu geplante Verkehrsflächen ist die Art der Oberflächenentwässerung darzustellen. Es sind außerdem hydraulische Nachweise zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen zu führen. Die erforderlichen Unterlagen sowie hydraulischen Nachweise können den Antragsvordrucken „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser“ und „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer“ entnommen werden. Die Antragsvordrucke können auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg bzw. unter den Links https://lkclp.de/uploads/files/antrag_auf_einleitung_von_niederschlagswasser_in_das_grundwasser.pdf und https://lkclp.de/uploads/files/antrag_auf_einleitung_von_niederschlagswasser_in_ein_oberflaechengewaeser.pdf abgerufen werden.
Hinweis: Die Antragsvordrucke dienen lediglich zur Darstellung der erforderlichen Unterlagen. Eine separate Antragstellung ist nicht notwendig.
2. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergibt sich, dass für die 380-kV-Leitung stellenweise Gewässerkreuzungen vorgesehen sind (siehe z. B. Anlage 7.1, Blatt 01/33). Zu den geplanten Gewässerkreuzungen sind weitere Angaben bzw. Unterlagen erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen können dem Antragsvordruck „Antrag auf Erteilung

einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kreuzung eines Gewässers“ entnommen werden. Der Antragsvordruck kann auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg bzw. unter dem Link „https://lkclp.de/uploads/files/antrag_gewaesserkreuzung.pdf“ abgerufen werden.

Hinweis: Der Antragsvordruck dient lediglich zur Darstellung der erforderlichen Unterlagen. Eine separate Antragstellung ist nicht notwendig.

3. Die in den Antragsunterlagen dargestellten dauerhaften Zuwegungen verlaufen teilweise im Bereich von Gewässerrandstreifen (siehe z. B. Anlage 7.1, Blatt 01/33). Eine dauerhafte Versiegelung im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens bei Gewässern II. Ordnung 5 m. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens bei Gewässern III. Ordnung 3 m. Die Antragsunterlagen sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Gewässerrandstreifen zu überarbeiten.
4. In der Anlage 7.1, Blatt 06/33 ist auf dem Grundstück Gemarkung Garrel, Flur 21, Flurstücksnummer 34/7 ein vorhandenes Gewässer III. Ordnung der Ammerländer Wasseracht mit einer dauerhaften Zuwegung überplant. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie das Gewässer mit der Zuwegung gekreuzt werden soll (z. B. Durchlass). Die entsprechenden Angaben sind zu ergänzen.
5. In der Anlage 7.1, Blatt 17/33 ist auf dem Grundstück Gemarkung Emstek, Flur 29, Flurstücksnummer 3/2 ein Abspannmast im Bereich des vorhandenen Gewässers III. Ordnung „6-00.10“ der Friesoyther Wasseracht geplant. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob ein ausreichender Abstand zu diesem Gewässer eingehalten wird. Die entsprechenden Angaben sind zu ergänzen.
6. In der Anlage 7.1, Blatt 20/33 ist auf dem Grundstück Gemarkung Cloppenburg, Flur 22, Flurstücksnummer 337/36 ein vorhandenes Gewässer III. Ordnung „6-00.7“ der Friesoyther Wasseracht mit einer dauerhaften Zuwegung überplant. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie das Gewässer mit der Zuwegung gekreuzt werden soll (z. B. Durchlass). Die entsprechenden Angaben sind zu ergänzen.
7. In der Anlage 7.1, Blatt 24/33 ist auf dem Grundstück Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstücksnummer 27/1 ein vorhandenes Gewässer III. Ordnung „98-11.7/1“ der Hase Wasseracht mit einer dauerhaften Zuwegung überplant. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie das Gewässer mit der Zuwegung gekreuzt werden soll (z. B. Durchlass). Die entsprechenden Angaben sind zu ergänzen.

Hinsichtlich der **Grundwasserhaltungen** sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Dauer der Grundwasserhaltung
2. Berechnung der anfallenden Wassermenge und des Absenkradius mit Angabe der angesetzten Bemessungsgrößen
3. Darstellung der Grundwasserentnahmetechnik, Flächen- Tiefendränage oder Brunnenfassung
4. Gutachterliche hydrogeologische Aussage zu möglichen Bauwerkssetzungen oder ökologischen Schäden im Absenkungsbereich (Einfluss der Wasserhaltung auf Dritte),
5. Darstellung der Maßnahmen zur Beweissicherung und Überwachung (Grundwassermessstellen)

6. Darstellung zum Verbleib des Wassers mit Nachweis der Versickerungsleistung an der vorgesehenen Versickerungsstrecke bzw. mit Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters oder des Kanals bei Einleitung (Rechts- und Hochwert nach UTM)
7. Darstellung der Mengenmesseinrichtung und der Dokumentation (Betriebstagebuch)
8. Übersichtsplan 1 : 25000 mit Eintragung der baulichen Maßnahmen sowie der Entnahme- und Einleitstellen
9. Lageplan 1 : 2000 mit Eintragung der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, der baulichen Maßnahmen sowie der Entnahme- und Einleitstellen.
10. Antragstellung unter Verwendung der im Internet (unter dem folgenden Link <http://www.lkclp.de/bauen-umwelt/wasser-abwasser/gewaesserbenutzungen.php>) zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke
 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser
 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Stoffen

Aufgrund der großen Anzahl an Grundwasserhaltungen kann auf das Ausfüllen der Antragvordrucke für die einzelnen Wasserhaltungen verzichtet werden. (Nr. 10)

Insbesondere ist beim Überarbeiten der Unterlagen auf folgende Punkt einzugehen:

- Die im Wasserhaltungskonzept getätigten Aussagen zu möglichen Bauwerkssetzungen oder ökologischen Schäden im Absenkungsbereich müssen präzisiert werden, dabei sollte auch auf mögliche ökologische Schäden eingegangen werden (Einfluss der Wasserhaltung auf Dritte).
- Die Maßnahmen der Beweissicherung/ Überwachung sind für jede Wasserhaltung einzeln zu benennen.
- Eine Darstellung der Mengenmesseinrichtung und Dokumentation fehlt bisher komplett.
- Die Leistungsfähigkeit der Gewässer ist zu belegen.
- Werden mehrere Wasserhaltungen gleichzeitig betrieben, sind die Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In dem Fall ist auch nachzuweisen, dass das vorgesehene Einleitgewässer das Wasser aller potenziell gleichzeitig betriebenen Wasserhaltungen aufnehmen kann.

Untere Bodenschutzbehörde

Das in den Planunterlagen unter Anlage 1 – Erläuterungsbericht, Anhang 4 – Grundsätze Bodenschutz eingereichte Bodenschutzkonzept ist entsprechend der DIN 19639 zu überarbeiten und anzupassen.

Untere Naturschutzbehörde

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit noch nicht möglich.

Hinsichtlich des **Antrags auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Darstellung der Kompensation des Landschaftsschutzgebietes „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ fehlt und ist nachzureichen. Die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet und deren Kompensation sind dabei

detailliert auszuweisen. Die Kompensation soll räumlich nah an dem Landschaftsschutzgebiet liegen. Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind zu ergänzen.

- Der Kahlschlag von Laubwaldbeständen in einer Größe von über 1,0 ha ist darzustellen. An welchen Orten genau soll dieser vorgenommen werden und gibt es Möglichkeiten den Kahlschlag zu umgehen bzw. zu verringern? Wie sollen sich die Flächen nach dem Kahlschlag entwickeln?

Antrag auf Befreiung- geschützte Landschaftsbestandteile

- Es werden nach § 22 NAGBNatSchG (zu § 29 BNatSchG) geschützte Wallheckenabschnitte überplant. Diese sollen auf der Fläche ACEF1a ausgeglichen (dies bedeutet in gleicher Art und Weise hergestellt) werden. Die Maßnahmenfläche ACEF1a beinhaltet laut Maßnahmenblatt jedoch nicht die Anlage von Wallhecken sondern den Waldumbau. Der Waldumbau stellt keinen gleichartigen Ausgleich dar. Eine geeignete Maßnahmenfläche ist aufzuzeigen oder es ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Es ist zu begründen warum keine Neuanlage von Wallhecken in dem Wirkraum der Leitungstrasse realisiert werden kann.

Darüber hinaus haben sich die folgenden, **naturschutzfachlichen Fragestellungen** ergeben, die in der Überarbeitung der Planunterlagen zu berücksichtigen sind.

- Anlage 12 Karte 10: Die Legende ist unklar definiert bezüglich der Baustelleneinrichtung und muss entsprechend ergänzt werden. Wie viel Fläche wird z.B für die Baustelleneinrichtung benötigt bzw. wie viel Gehölze und ggf. andere Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit werden dabei jeweils beseitigt?
- Werden bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus anderen Genehmigungen (z.B Baugenehmigung) durch den Bau der Trasse betroffen bzw. überbaut? Wenn dies zutrifft, sind die betroffenen Kompensationsflächen in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen und entsprechend auszuweisen.
- Die Erdseilmarkierungen (VAR12) sollen in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen angebracht werden. Zu ergänzen ist, dass im mittleren Drittel eines jeden Spannungsfeldes der Abstand nicht mehr als 10 m betragen soll. Bei Ausfall von mehr als 20% der Vogelschutzmarker innerhalb eines Leitungsabschnittes sind diese zu ersetzen.
- Sofern es zu Beeinträchtigung von Fledermäusen kommt, ist statt der Kompensationsmaßnahme ACEF 1 a, b, zu prüfen, ob nicht Maßnahmen vor Ort im unmittelbaren Nahbereich (räumlicher Zusammenhang) des Eingriffs vornehmlich umgesetzt werden können. Wurde dieses in Erwägung gezogen? Hier ist eine Erläuterung und Begründung erforderlich.
- Auf den im Materialband dargestellten Karten ist der Trassenverlauf nicht ersichtlich und erschwert die Auswertung erheblich.

Ich bitte, die fehlenden Unterlagen zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Thole)